

Bei Beantragung einer verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis die folgenden Seiten 2 und 3 **nicht** mitfaxen.
Diese Seiten sind für Ihre Unterlagen bestimmt.

Ihren Antrag für die vorübergehende Errichtung von Haltverbotszonen können Sie entweder per Fax (08102 / 890 - 99) oder im Rahmen des Parteienverkehrs im Rathaus der Gemeinde Brunthal, Münchner Str. 5, einreichen.

Nebenbestimmungen und Hinweise:

a)

Für die Bearbeitung von Anträgen benötigt die Gemeindeverwaltung eine Bearbeitungsdauer von zehn Arbeitstagen (Montag – Freitag), gerechnet ab dem Eingang des vollständigen Antrages

b)

In kurzfristigen Fällen besteht die Möglichkeit, während der Parteiverkehrszeiten persönlich im Rathaus vorzusprechen. Bei vollständigen Unterlagen, klarem Sachverhalt und entsprechender Arbeitssituation kann die Genehmigung in aller Regel so dann gleich ausgestellt werden.

c)

Bei der Beschilderung angeordneter Haltverbotszonen ist wie folgt zu verfahren:

1.

Zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag des Inkrafttretens müssen **mindestens volle 3 Kalendertage** liegen. Die Haltverbotschilder und ggf. Zusatzschilder sind unter Einhaltung eines Schrammbordes von mindestens 30 cm zum Fahrbahnrand aufzustellen.

Sofern ein Radweg neben der Fahrbahn verläuft, sind die Haltverbote auf der Gehbahn zu errichten.

Alle Haltverbotschilder müssen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den ergänzenden Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) entsprechen, in einem einwandfreien Zustand, stets gut erkennbar und ordnungsgemäß befestigt sein.

Im Rahmen der genannten Vorschriften müssen die amtlichen Normen auch bei den Zusatzschildern beachtet werden (rechteckig, schwarzer Rand auf weißem Grund mit schwarzer Aufschrift).

Bei Verwendung beweglicher Standrohre ist deren Standfestigkeit auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (u. a. Windböen, Sturm) sicherzustellen.

Die Begrenzung der Haltverbotszone ist auf den Schildern mit jeweils einem linksweisenden bzw. einem rechtsweisenden weißen Pfeil darzustellen (Anfang und Ende).

Bei Haltverbotszonen von mehr als 30 m Länge sind Wiederholungsschilder mit Doppelpfeil aufzustellen (Faustregel: alle 20 m ein zusätzliches Schild).

Behindertenparkplätze, Bus- und Straßenbahnhaltstellen, Feuerwehranfahrtszonen sowie Feuerwehruzufahrten sind ständig freizuhalten.

2.

Um die rechtliche Absicherung für ein Abschleppen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen zu gewährleisten, sind zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haltverbotsbeschilderung z. B. in einer Vornotierungsliste (Muster kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden) zu notieren:

-Welche Fahrzeuge (Kennzeichen, Fahrzeugmarke, Fahrzeugfarbe, Ventilstand des gehwegseitigen Vorderrades) in der vorgesehenen Haltverbotszone abgestellt sind.

-**Wichtig:** Befinden sich dort zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung keine Fahrzeuge, so ist dies ebenfalls zu vermerken.

-Wann und von wem (Name der feststellenden Person) die Haltverbotschilder aufgestellt werden.

Diese Kennzeichenvornotierung kann bereits bei der Aufstellung der Haltverbote durchgeführt werden, hat aber spätestens am vierten Tag vor deren Inkrafttreten zu erfolgen.

Nach Einrichtung der Haltverbotszone, sind weitere Überprüfungen des ordnungsgemäßen Zustandes der Haltverbotsbeschilderung zeitnah zum Gültigkeitszeitraum durchzuführen.

Um im Rahmen eines Abschleppverfahrens nachzuweisen, wann und von wem eine Nachkontrolle erfolgt ist, sind Überprüfungszeitpunkt, der Name der Kontrollperson und die Überprüfungsergebnisse schriftlich zu protokollieren.

3.

Kann die oben genannte Frist unter Buchstabe: c) Ziffer 1 für die Aufstellung der Haltverbotsbeschilderung nicht eingehalten werden, oder werden die oben genannten Nebenbestimmungen und Hinweise nicht beachtet, kann die Polizei Fahrzeuge, die an der betreffenden Stelle bereits vor Einrichtung einer Haltverbotszone legal abgestellt sind, nur dann abschleppen, wenn der Erlaubnisnehmer dieser Anordnung die Übernahme aller anfallenden Kosten schriftlich gegenüber der Polizei erklärt.

d)

Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass vorübergehende Haltverbotszonen auf öffentlichem Verkehrsgrund erst dann errichtet werden dürfen, nachdem von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (in Brunenthal: Gemeindeverwaltung Brunenthal), die hierfür zwingend erforderliche Genehmigung erteilt wurde.

Liegt diese Genehmigung beim Aufstellen der Haltverbotschilder nicht vor, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

e)

Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich bei Inanspruchnahme der verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis ergeben können, gehen zu Lasten des Erlaubnisnehmers.

f)

Der Erlaubnisnehmer kann bei tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Straßenverhältnisse sowie bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis keinen Ersatzanspruch geltend machen.